

## **EMPFEHLUNG**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017**

**zur Finanzierung der neu in den Einheitlichen  
Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommenen  
Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207  
(delegationsfähige Leistungen)**

**mit Wirkung zum 1. Juli 2017**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 werden die Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 führt nicht zu Einsparungen in anderen Bereichen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
4. Die Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert.
5. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).